

Fachbereich Mitgliederverwaltung/Recht

Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

Die Handwerkskammer ist gesetzlich verpflichtet, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen.

Rechtsgrundlage ist § 91 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung / HWO) in Verbindung mit der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Rheinhausen.

Die in der Sachverständigenordnung beschriebenen Voraussetzungen, die von den Bewerbern erfüllt werden müssen, um öffentlich bestellt und vereidigt zu werden, sind sehr umfangreich.

Nach einer allgemeinen Bedarfsprüfung an Sachverständigenleistungen, wird auf Antrag hin als Sachverständiger der Handwerkskammer Rheinhausen öffentlich bestellt und vereidigt, wer nachweislich

- in der Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist
- oder
- als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind.
 - die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 - seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 - über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

Sollten Sie Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen haben, können Sie sich gerne formlos bei der Handwerkskammer Rheinhausen bewerben. Die notwendigen Unterlagen für das Bewerbungs- und Bestellungsverfahren werden Ihnen sodann zeitnah zur Verfügung gestellt.

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Cinquanta

Telefon: 06131-9992-333
Email: d.cinquanta@hwk.de